

---

## S 10 SB 1626/17

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Köln
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 SB 1626/17
Datum	07.11.2018

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Beklagte wird unter AbÄnderung des Bescheides vom 26.09.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.10.2017 verurteilt, beim KlÄger ab Antragstellung einen Grad der Behinderung von 80 festzustellen. Im Äbrigen wird die Klage abgewiesen. Der Beklagte trÄgt ein Drittel der auÄgergerichtlichen Kosten des KlÄgers.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Äber den Grad der Behinderung (GdB) des KlÄgers und Äber die Zuerkennung des Merkzeichens aG â auÄergewÄhnliche Gehbehinderung â.

Bei dem am 00.00.1946 geborenen KlÄger war bereits durch Bescheid vom 05.10.2001 ein GdB von 40 festgestellt worden wegen StÄrungen der WirbelsÄule und einem Einzel-GdB von 30, wegen Narben am linken Bein nach Oberschenkel- und Kniescheibenfraktur, Belastungsbeschwerden am linken Bein, Narben am linken Unterarm mit einem Einzel-GdB von 20 und wegen gegen eines psychovegetativen Syndroms, MigrÄne, KreislaufregulationsstÄrung und einem Einzel-GdB von 10.

---

Im Juli 2017 stellte der Klager einen nderungsantrag und Antrag auf Zuerkennung des Merkzeichens aG. Der Beklagte holte einen Befundbericht ein von der Hausrztin des Klagers Dr. Q, die weitere Berichte beifgte und von der Internistin und Rheumatologin B. Durch Bescheid vom 26.09.2017 lehnte der Beklagte den Antrag des Klagers ab, weil keine wesentliche nderung eingetreten sei. Die Gesundheitsstrung Bluthochdruck/Rhythmusstrungen knnen nicht bercksichtigt werden, weil sie keinen GdB von 10 bedinge. Merkzeichen knnten erst ab einem GdB von 50 zuerkannt werden. Hiergegen legte der Klager Widerspruch ein. Der Klager monierte insbesondere, dass es bei seinen Gesundheitsstrungen nicht um Bluthochdruck gegangen sei. Durch Widerspruchsbescheid vom 26.10.2017 wurde der Widerspruch des Klagers jedoch zurckgewiesen.

Die am 20.11.2017 eingegangene Klage richtet sich auf einen GdB von 100 und auf die Zuerkennung des Merkzeichens aG. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist der Klager nicht einverstanden mit dem Gutachten von Dr. C und geht weiterhin davon aus, dass er auch die Voraussetzungen fr das Merkzeichen aG erfllt und dass sein mobilittsbezogener GdB hher liegen muss. Er wrde nicht um das Merkzeichen aG kmpfen, wenn er noch 500 Meter gehen knnte. Der Gesetzgeber meine mit der Regelung schmerzfreies Gehen. Er knne sich aber nur mit Tilidin-Tropfen und Novalgin fortbewegen.

Der Klager beantragt,

den Beklagten unter Abnderung des Bescheides vom 26.09.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.10.2017 zu verurteilen, bei ihm ab Antragstellung einen GdB von 100 sowie die gesundheitlichen Voraussetzungen fr die Inanspruchnahme des Merkzeichens aG festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen, soweit sie ber die Feststellung eines GdB von 80 hinausgeht.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme bietet der Beklagte die Zuerkennung des Merkzeichens G an und die Feststellung eines GdB von 80 ab Antragstellung. Die Voraussetzungen des Merkzeichens aG sieht der Beklagte beim Klager weiterhin nicht als gegeben an.

Das Gericht hat einen Befundbericht der Orthopdin Dr. X eingeholt und vom MVZ Orthopdie Mediapark; ferner ist erneut ein Befundbericht der Hausrztin Dr. Q eingeholt worden.

Das Gericht hat sodann ein Gutachten in Auftrag gegeben beim Orthopden Dr. C. Der Sachverstndige hat in seinem Gutachten von Mai 2018 den GdB des Klagers mit 80 festgestellt. Die Voraussetzungen des Merkzeichens aG hat er als nicht gegeben angesehen. Der Sachverstndige hat beim Klager festgestellt Wirbelsulenschden mit schweren funktionellen Auswirkungen von Seiten der

---

Rumpf-Wirbelsäule und mittelgradige funktionelle Auswirkungen von Seiten der Hals-Wirbelsäule bei muskulärer Schwäche und Morbus Bechterew und mit einem Einzel-GdB von 40 versehen. Schmerzhaft Funktionsstörungen des linken Kniegelenkes nach Oberschenkel- und Kniescheibenfraktur mit ausgeprägter Retropatellar-Symptomatik mit erheblicher Muskelminderung und Schwäche des linken Beines hat er mit einem Einzel GdB von 30 versehen. Eine schmerzhaft Funktionsstörung der Hüftgelenke bei Arthrose mit einem Einzel-GdB von 40 und eine schmerzhaft Funktionsstörung des linken Handgelenks bei beginnender Fingergelenks-Arthrose mit einem Einzel-GdB von 20. Den Gesamt-GdB hat er mit 80 bemessen und dargelegt, dass die Einzel-GdB-Werte für das Funktionssystem Beine von 50, für das Funktionssystem Wirbelsäule von 40 und Arme von 20 jeweils voll erreicht seien. Die Voraussetzungen des Merkzeichens aG hat er verneint, weil einmal ein GdB von 80 hinsichtlich der unteren Extremitäten und Rumpf-Wirbelsäule nicht erreicht werde. Der Kläger sei auch nicht auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen. Möglich und zumutbar sei unter Einlegung kleinerer Pausen und gegebenenfalls unter Verwendung eines Gehstockes eine maximale Gehstrecke von 500 Metern.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 26.09.2017 den in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.10.2017 ist insoweit rechtswidrig und beschwert den Kläger insoweit im Sinne des [Â§ 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) als der GdB des Klägers nicht über 40 hinaus erhöht wird. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, dem auch der Beklagte folgt, steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der GdB des Klägers ab Antragstellung 80 erreicht. Die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens aG sind dagegen beim Kläger nicht erfüllt. Insoweit erweisen sich die angefochtenen Bescheide des Beklagten als rechtmäßig.

Nach [Â§ 152 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch \(SGB IX\)](#) stellen die zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den GdB zum Zeitpunkt der Antragstellung fest. Wann eine Behinderung gegeben ist, ist in [Â§ 2 Abs. 1 SGB IX](#) definiert. Dies ist der Fall, wenn körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen vorliegen, die die betroffenen Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Nach [Â§ 152 Abs. 1 Satz 5 SGB IX](#) werden die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft als GdB nach Zehnergraden abgestuft festgestellt. Eine Feststellung ist nur zu treffen, wenn ein GdB von wenigstens 20 vorliegt (Satz 6). Nach [Â§ 153 Abs. 2 SGB IX](#) wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Grundsätze aufzustellen, die für die Bewertung des GdB und für die Vergabe von Merkzeichen maßgebend sind. Diese Grundsätze sind in der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) geregelt, insbesondere der Anlage

---

versorgungsmedizinische Grundsätze zu [Â§ 2 der VersMedV](#) (VMG).

Die Behinderungen des KlÄxgers bestehen auf orthopÄxdischem Fachgebiet. Das Gericht folgt dem nachvollziehbar begrÄ¼ndeten Gutachten des OrthopÄxden und Rheumatologen Dr. C. Der SachverstÄxndige hat das chronische GesamtwirbelsÄxulensyndrom des KlÄxgers zutreffend mit einem Einzel-GdB von 40 bewertet. Er hat schwere funktionelle Auswirkungen der Rumpf-WirbelsÄxule festgestellt und bis zu mittelgradige funktionelle Auswirkungen der HalswirbelsÄxule und hat dies dann in Ä¼bereinstimmung mit den Vorgaben Teil B, Ziffer 18.9 VMG zutreffend mit dem Einzel-GdB von 40 gesehen. Mittelgradige bis schwere funktionelle Auswirkungen in zwei WirbelsÄxulenabschnitten werden dort mit einem GdB-Rahmen von 30-40 gesehen. Bei schweren funktionellen Auswirkungen der Rumpf-WirbelsÄxule ist zutreffend der obere Wert des Rahmens angesetzt worden. Der SachverstÄxndige legt auch dar, dass besonders schwere Auswirkungen, z.B. Versteifung groÄ¼er Teile der WirbelsÄxule beim KlÄxger nicht gegeben sind und damit der hÄ¼here GdB-Rahmen von 50-70 nicht einschÄ¼lig ist.

Die schmerzhaften FunktionsstÄ¼rungen mit erheblicher Muskel-Minderung des linken Beines hat der SachverstÄxndige ebenfalls zutreffend bewertet mit einem Einzel-GdB von 30. Nach Teil B, Ziffer 18.14 VMG erreichen die BewegungseinschrÄ¼nkungen, die der SachverstÄxndige auf Seite 9 des Gutachtens feststellt zwar nur das MaÄ¼ des mittleren Grades und einen Einzel-GdB von 20. Zutreffend hat der SachverstÄxndige aber die erhebliche Muskelminderung des linken Beines diesbezÄ¼glich erhÄ¼hend gewertet, so dass der Einzel-GdB von 30 vertretbar ist. Die schmerzhaft funktionelle StÄ¼rung der HÄ¼ftgelenke bei fortgeschrittener Coxarthrose hat der SachverstÄxndige nach Teil B, Ziffer 18.14 VMG mit einem Einzel-GdB von 40 bewertet. Auch diesbezÄ¼glich erreichen die BewegungseinschrÄ¼nkungen der HÄ¼ftgelenke nur geringgradige MaÄ¼e mit einem GdB Rahmen von 20-30. Da der SachverstÄxndige jedoch diesbezÄ¼glich eine grob verformende Arthrose der HÄ¼ft-KÄ¼pfe festgestellt hat und auch einen hochgradig verschmÄ¼lerten HÄ¼ftgelenksspalt links, ist diese Einstufung Ä¼ber dem GdB-Rahmen nachvollziehbar auch aufgrund dessen, dass der KlÄxger nachvollziehbare Schmerzen beim Gehen hat.

FÄ¼r die BewegungseinschrÄ¼nkung des linken Handgelenkes hat Dr. C zutreffend einen Einzel-GdB von 20 angesetzt. Die Beweglichkeit des linken Handgelenkes war schmerzhaft eingeschrÄ¼nkt, die Umrisse der linken Handwurzel vergrÄ¼bert.

Weitere relevante Erkrankungen oder Behinderungen sind den Behandlungsberichten nicht zu entnehmen. Hinsichtlich einer arteriellen Hypertonie besteht keine erhebliche kardiale Grunderkrankung. Einem Behandlungsbericht des Kardiologen Prof. Dr. W von MÄ¼rz 2017 lÄ¼sst sich entnehmen, dass kein Hinweis auf eine Koronare Herzkrankheit besteht, keine HerzrhythmusstÄ¼rungen, kein Synkopen, kein Schwindel. Auch der KlÄxger hatte bereits im Widerspruchsverfahren mitgeteilt, dass es ihm nicht um die Feststellung eines Bluthochdrucks geht.

Soweit Dr. C in seinem Gutachten erwÄ¼hnt, dass der KlÄxger unter hÄ¼ufigerem

---

Harndrang leidet, so sind diesbezüglich keine Diagnosen in den Befundberichten verzeichnet auch die Hausärztin des Klägers erwähnt dies nicht. Der Kläger hat ferner keinen benannten Urologen benannt. Das Gericht ist nicht gehalten, ins Blaue hinein zu ermitteln, wenn der Betroffene selbst keine ärztliche Behandlung für erforderlich hält.

Aus den festgestellten Einzel-GdB ergibt sich ein Gesamt-GdB von 80. Bei der Bildung des Gesamt-GdB ist nach Teil A, Ziffer 3c VMG von der Funktionsbeeinträchtigung auszugehen, die den höchsten Einzel-GdB aufweist. Sodann ist im Hinblick auf alle weiteren Funktionsbeeinträchtigungen zu prüfen, ob und inwieweit hierdurch das Ausmaß der Behinderung größer wird, ob also wegen der weiteren Funktionsbeeinträchtigungen dem ersten GdB 10 oder 20 oder mehr Punkte hinzuzufügen sind, um der Behinderung insgesamt gerecht zu werden. Nach Teil A, Ziffer 3d VMG, ist es bei leichteren Funktionsbeeinträchtigungen mit einem Einzel-GdB von 20 häufig nicht gerechtfertigt, auf eine wesentliche Zunahme des Ausmaßes der Behinderungen zu schließen. Einzel-GdB von 10 erhöhen den Gesamt-GdB in der Regel nicht.

Nach diesen Vorgaben ergibt sich, dass der GdB von 50 für das Funktionssystem Beine durch die Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule mit einem Einzel-GdB von 40 um 20 auf 70 erhöht wird. Die Auswirkungen dieser beiden erheblich betroffenen Bereiche auf die Gehfähigkeit des Klägers wären mit einer Erhöhung nur um 10 nicht ausreichend abgebildet. Die weitere Erhöhung durch das Funktionssystem Arme mit einem Einzel-GdB von 20 ist durchaus großzügig und berücksichtigt, dass damit weitere Einschränkungen verbunden sind. Die Gesamt-GdB-Bildung des Sachverständigen, die durch das Gericht und den Beklagten nachvollzogen wird, ist angemessen und eher großzügig. Eine weitere Erhöhung ist nicht zu rechtfertigen.

Die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Nachteilsausgleichs Merkzeichen aG liegen bei dem Kläger nach ärztlicher Bescheinigung der Kammer nicht vor. Nach § 151 Abs. 4 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) werden neben dem Vorliegen der Behinderung auch gesundheitliche Merkmale festgestellt, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleich sind. Zu diesen Merkmalen gehört die außergewöhnliche Gehbehinderung, für die in dem Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen aG einzutragen ist. Eine derartige Feststellung eröffnet den Zugang zu steuerlichen Vorteilen und straffrechtlich zu Parkerleichterungen als Autofahrer. Die Voraussetzungen des Merkzeichens aG sind in [§ 229 Abs. 3 SGB IX](#) geregelt. Danach liegt eine außergewöhnliche Gehbehinderung vor bei Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem GdB von mindestens 80 entspricht. Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung ist gegeben, wenn sich der schwerbehinderte Mensch dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeugs bewegen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Behinderte auch für sehr kurze Entfernungen aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhles angewiesen ist. Liegen verschiedene Gesundheitsstörungen vor, z. B. auf neurologischem, internistischen und

---

orthopädischem Fachgebiet, ist eine außergewöhnliche Gehbehinderung dann anzunehmen, wenn die Auswirkung der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination dauerhaft so schwer ist, dass sie der Beeinträchtigung mit einem GdB von 80 entsprechen.

Die Vorgaben nach der Rechtsprechung des BSG sind diesbezüglich sehr streng. Der Betroffene muss sich das sich bereits vom ersten Schritt an außerhalb des Kraftfahrzeugs nur mit großer Mühe oder nur mit fremder Hilfe fortbewegen können (BSG, Urteil vom 16.03.016 â [B 9 SB 1/15 R-](#)). Das Restgehvermögen muss körperlich große Anstrengungen erfordern, das BSG hat aaO gefordert, dass bei einer Wegstreckenlimitierung von 30 Metern diese darauf beruhen muss, dass der Betroffene bereits nach dieser kurzen Wegstrecke erschöpft ist und er neue Kräfte sammeln muss, bevor er weiter gehen kann (BSG aaO, Rz.19). Diese Voraussetzungen sind beim Kläger nicht erfüllt. Beim Kläger ergibt sich hinsichtlich der Wirbelsäule und der unteren Extremitäten ein mobilitätsbezogener GdB von 70. Aber auch ansonsten ist festzustellen, dass der Kläger für die Fortbewegung weder auf einen Rollstuhl noch auf ein Rollator angewiesen ist. Der Sachverständige Dr. C hält sogar eine Gehstrecke von 500 Metern mit dem Gehstock für möglich. Dies bestärkt auch der Eindruck der Kammer aus der mündlichen Verhandlung. Der Kläger kommt alleine ohne Hilfe, nur mit einem Gehstock in den weitläufigen Sitzungssaal. Er geht zwar langsam und vorsichtig, aber nicht schwerfälliger. Ihm sind keine Anstrengungen anzumerken und er benötigt keine Pause. Die Auffassung des Klägers, dass die Gehfähigkeit ohne Schmerzmittel gemeint ist von der gesetzlichen Regelung, findet im Gesetz keine Stütze. Menschen mit fortgeschrittenen degenerativen Veränderungen der unteren Extremitäten und/ oder der Wirbelsäule nehmen typischerweise Schmerzmittel ein. Wenn es mit der Einnahme von üblichen Schmerzmitteln möglich ist, etwa 500 Meter mit dem Gehstock zu Fuß zurückzulegen, dann sind die strengen Voraussetzungen des Merkmals aG nicht erfüllt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 21.10.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024